



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester (Die Regelstudienzeit verkürzt sich durch pauschale Anrechnungen von 90 CP oder 75 CP auf vier oder fünf Semester)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP (Von den 180 CP werden 90 CP oder 75 CP durch eine pauschale Anrechnung erworben)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	23 ²	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	15 ³	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2016 – Sommersemester 2018	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

¹ Alle zwei Jahre.

² Alle zwei Jahre.

³ Alle zwei Jahre.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2022

Studiengang 02	<i>Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20 ⁴	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	8 ⁵	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	5 ⁶	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/2017 – Wintersemester 2019/2020	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

⁴ Alle zwei Jahre.

⁵ Alle zwei Jahre.

⁶ Alle zwei Jahre.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.....	6
Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	8
Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.....	8
Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	11
Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.....	11
Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	13
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	13
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	14
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	15
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	15
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	17
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	20
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	31
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	39
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
3 Begutachtungsverfahren.....	46
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	46
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	46
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	47
4 Datenblatt	47
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	47
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	50
5 Glossar	51

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule der Diakonie gGmbH wurde als kirchliche Hochschule im Jahr 2006 gegründet. Ihre Träger sind 14 diakonische Unternehmen, Einrichtungen und Werke sowie die Diakonie Deutschland. Ihr Ziel ist es, Studienangebote für Fach- und Führungsaufgaben in der Diakonie und darüber hinaus im Gesundheits- und Sozialwesen zu schaffen. Der Standort der Hochschule ist seit ihrer Gründung Bielefeld/Bethel. Die Hochschule bietet derzeit sechs Bachelorstudiengänge sowie zwei Masterstudiengänge an. Aktuell sind 829 Studierende eingeschrieben. An der Hochschule lehren, forschen und arbeiten zwölf Professor:innen (eine weitere Professur ist ausgeschrieben), drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie sechs Verwaltungskräfte. Die Fachhochschule der Diakonie hat einen besonderen Schwerpunkt in den Bereichen Soziale Arbeit, psychische Gesundheit, psychiatrische Pflege, Heilpädagogik sowie psychosoziale Beratung und zeichnet sich aufgrund enger Zusammenarbeit mit den eigenen Gesellschafter:innen und deren Praxisstellen durch eine große Praxisnähe aus. Die Einrichtungen fungieren dabei als Lernorte (beispielsweise für Praktika oder eine geringfügige Beschäftigung), aus ihnen werden aber auch Expert:innen für Lehrveranstaltungen gewonnen.

Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Der von der Fachhochschule der Diakonie angebotene Studiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ (früher: „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Mentoring“) ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierender Teilzeitstudiengang konzipiert ist. Die Hochschule unterrichtet mit einem Blended-Learning-Konzept, das feste Präsenztage (pro Semester eine Blockwoche und pro Monat ein Blockwochenende) mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert. Der Studiengang richtet sich an Absolvent:innen von für den Studiengang einschlägigen Ausbildungen (s.u.).

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. In Abhängigkeit der zuvor abgeschlossenen Berufsausbildung erfolgt eine pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in unterschiedlichem Umfang auf die ersten zehn Module des Studiengangs: Aus einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Heilpädagog:in werden 90 CP angerechnet; eine Anrechnung von 75 CP können Absolvent:innen von Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege anstreben. Sie benötigen dazu zusätzlich zwei Jahre Berufserfahrung und zwei einschlägige Weiterbildungen. Können sie dies nicht vorweisen, haben sie die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen in speziell zugeschnittenen Seminaren und einer begleiteten beruflichen Praxis beim kooperierenden Institut für Schule, Erziehungs- und Fachwissenschaften (ISEF) zu erwerben.

Der gesamte Workload des Studiengangs beträgt 4.500 Stunden. Die Aufteilung in Kontaktzeit (Präsenz, synchrones und asynchrones E-Learning), Selbstlernzeit sowie Praxisreflexion/Projekt ist abhängig vom Umfang der angerechneten CP und des gewählten Schwerpunkts. Bei einer Anrechnung von 90 CP sind noch 2.250 Arbeitsstunden zu erbringen. Bei der Wahl des Schwerpunkts Management sind dies 863 Stunden Kontaktzeit (536 Stunden Präsenzzeit, 327 Stunden E-Learning), 1.157 Stunden Selbststudienzeit und 230 Stunden Praxisreflexion/Projekt. Mit dem Schwerpunkt Beratung teilt sich der Workload in 835 Stunden Kontaktzeit (563 Stunden Präsenzzeit, 272 Stunden E-Learning), 1.115 Stunden Selbststudienzeit und 300 Stunden Praxisreflexion/Projekt. Bei einer Anrechnung von 75 CP sind noch 2.635 Arbeitsstunden zu erbringen. Im Management-Schwerpunkt des Studiengangs handelt es sich um 963 Stunden Kontaktzeit (671 Stunden Präsenzzeit, 292 Stunden E-Learning), 1.296 Stunden Selbststudienzeit und 366 Stunden Praxisreflexion/Projekt. Bei der Wahl des Schwerpunkts Beratung wird der Workload in 991 Stunden Kontaktzeit (644 Stunden Präsenzzeit, 347 Stunden E-Learning), 1.338 Stunden Selbststudium und 296 Stunden Praxisreflexion/Projekt aufgeteilt.

Der Studiengang ist in 36 Module gegliedert, wobei auf zehn Module eine Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen aus vorausgegangenen Ausbildungen erfolgt. Diese zehn Module müssen dann nicht mehr studiert werden. Von den übrigen 26 Modulen werden von den Studierenden je nach Umfang der angerechneten CP und in Abhängigkeit der Wahl einer Vertiefung entweder 15 oder 18 Module absolviert. Die Studierenden können zwischen den Vertiefungen Beratung und Management wählen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen und es wird die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in vergeben.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 49 I und II des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW oder eine fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit gemäß § 3 ebd. Zudem müssen Studierende eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Heil-, Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem heilpädagogischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,3 VZÄ vorweisen. Die Eignung für den Studiengang wird über ein durch die Fachhochschule der Diakonie durchgeführtes Auswahlverfahren festgestellt.

Der Studiengang qualifiziert zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Dienstleistungen für Menschen in jedem Lebensalter, die im Zuge von Beeinträchtigungen ihrer funktionellen Gesundheit (ICF) in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft gehindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Studierenden lernen, auf Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu entwickeln sowie die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch

zu überprüfen und systematisch zu evaluieren. Weiterhin erwerben die Studierenden je nach Wahl ihres Schwerpunkts entweder Kompetenzen im Bereich des Managements oder in Anleitungs- und Beratungsaufgaben. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Der von der Fachhochschule der Diakonie angebotene Studiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Hochschule unterrichtet mit einem Blended-Learning-Konzept, das feste Präsenztage (drei bis vier Tage als Block im Abstand von etwa sechs Wochen) mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 648 Stunden Präsenzstudium, 611 Stunden E-Learning (überwiegend asynchron) und 1.741 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule in einem Pflegestudiengang oder anderen Studiengängen im Kontext der Gesundheitsfachberufe oder in einem vergleichbaren Studiengang oder ein Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule in einem fachlich eng verwandten Studiengang. Zudem wird eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der psychiatrischen Pflege oder einem verwandten Tätigkeitsfeld vorausgesetzt. Bewerber:innen müssen über Englischkenntnisse auf A2-Niveau (GER) verfügen, Bewerber:innen ohne Deutsch als Muttersprache müssen auch Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 oder vergleichbar besitzen. Empfohlen wird darüber hinaus eine einschlägige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im wöchentlichen Mindestumfang von acht Stunden. Die Eignung für den Studiengang wird über ein durch die Fachhochschule der Diakonie durchgeführtes Auswahlverfahren festgestellt.

Der Studiengang qualifiziert für heterogene Aufgaben in ambulanten und stationären Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung im In- und Ausland. Die Absolvent:innen sind in der Lage, zur Entwicklung zukunftsfähiger Versorgungssysteme beizutragen, und können eigenständige Forschungsprojekte durchführen. Der Studiengang vermittelt ein Verständnis für eine evidenzbasierte psychiatrische Versorgung und die Studierenden werden dazu befähigt, gemeinsam mit ihren Klient:innen angemessene und wissenschaftlich fundierte Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Weiterhin erlangen die Studierenden strategisches sowie wirtschaftliches Wissen und

können Führungskompetenzen und ethische Überlegungen im beruflichen Alltag miteinander kombinieren. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ ein gut funktionierender Studiengang, der sich an den aktuellen Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde der Themenbereich der Beratung gestärkt und der Name des Studiengangs dementsprechend angepasst. Die Gutachter:innen sehen das generalistisch aufgebaute Curriculum positiv und nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über ein funktionierendes und didaktisch durchdachtes Blended-Learning-Konzept verfügt. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden insbesondere bei der Betreuung durch die Lehrenden wahr. Die Hochschule findet individuelle Lösungen für die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit/Familie und leitet aus den Rückmeldungen der Studierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ab.

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt der Studiengang über ausreichend personelle Ressourcen und hat ein gutes System der kontinuierlichen Weiterbildung der Lehrenden entwickelt. Besonders positiv wird der Einsatz von Expert:innen in eigener Sache als Lehrkräfte bewertet.

Die Hochschule hat ein komplexes Anrechnungssystem für den Studiengang erarbeitet, um eine hohe Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen zu fördern, und verfügt über zahlreiche Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen. In den Augen der Gutachter:innen sichert die Hochschule durch eine genaue Äquivalenzprüfung der Kompetenzen die Qualität des akademischen Abschlusses.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health - Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ ist nach Ansicht der Gutachter:innen ein gut funktionierender Studiengang, der sich an den aktuellen Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde unter anderem die Themenfindung für die Masterarbeit in die ersten Semester verlegt, sodass Fragestellungen und Methoden bereits während des Studiums entwickelt und geprüft werden können. Die Hochschule verfügt über ein funktionierendes und didaktisch durchdachtes Blended-Learning-Konzept. Die Studierenden werden in ihren Belangen wahrgenommen und studentische Rückmeldungen für die Weiterentwicklung der

Studiengänge und die Verbesserung der Studierbarkeit aufgegriffen. Die Hochschule findet individuelle Lösungen für die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit/Familie und die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden insbesondere bei der Betreuung durch die Lehrenden wahr.

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt der Studiengang über ausreichend personelle Ressourcen und hat ein gutes System der kontinuierlichen Weiterbildung der Lehrenden entwickelt. Besonders positiv wird der Einsatz von Expert:innen in eigener Sache als Lehrkräfte bewertet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** (früher: „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Mentoring“) ist gemäß der §§ 4, 5 und 6 der Studien- und Prüfungsordnung als berufsintegrierender Teilzeitstudiengang konzipiert, der in seinem Blended-Learning-Konzept Präsenzzeiten und E-Learning-Anteile kombiniert. Der Studiengang wurde von der Hochschule zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens als „berufsbegleitend“ eingereicht, jedoch stellte sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Merkmale des Studiengangs einem berufsintegrierenden Studiengang entsprechen. In diesem Bericht wird er daher als berufsintegrierend bezeichnet.

Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Gemäß § 7a der Studien- und Prüfungsordnung werden 75 bis 90 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfungen oder einem Einstufungstest von Ausbildungen als staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in, Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in sowie aus dem Studium der Sonder- oder Rehabilitationspädagogik oder verwandter Disziplinen angerechnet bzw. anerkannt. Die Regelstudienzeit verkürzt sich dadurch in Abhängigkeit des Umfangs der angerechneten CP auf fünf bzw. vier Semester. Es handelt sich bei dem Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ um einen Y-Studiengang, der das Kernfach der Heilpädagogik (150 CP) enthält und den Studierenden die Wahl zwischen den Vertiefungen „Management“ (30 CP) und „Beratung“ (30 CP) gibt. In den ersten drei Semestern, die an Fachschulen in Vollzeit absolviert werden, erwerben die Studierenden zwischen 29 und 31 CP pro Semester. Daraus ergibt sich im ersten Studienjahr eine CP-Gesamtanzahl von 61 CP. Da auf die im Modulhandbuch abgebildeten Module der ersten drei Semester eine Anrechnung aus der in den Fachhochschulen erworbenen Kompetenzen erfolgt, entsteht keine Einschränkung der Studierbarkeit. In den an der Fachhochschule der Diakonie abgeleisteten Semestern sind zwischen 18 und 26 CP vorgesehen. Der Studiengang startet in einem zweijährigen Turnus.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** ist gemäß §§ 4 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert, der in seinem Blended-Learning-Konzept Präsenzzeiten und E-Learning-Anteile kombiniert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik und Management/Beratung“** ist als Blended-Learning-Studiengang konzipiert, der eine Blockwoche pro Semester und ein Blockwochenende (zwei bis drei Tage) pro Monat beinhaltet. Während des Studiums ist eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 0,3 VZÄ vorzuweisen. Im Modul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ (11 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Heilpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Dem **weiterbildenden Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** ist kein Profil im Sinne des § 4 MRVO zugewiesen. Er ist als Blended-Learning-Studiengang konzipiert, der zwischen 13 und 16 Präsenztage pro Semester (drei Tage im Abstand von jeweils vier Wochen) beinhaltet.

Im Modul 8 „Masterthesis und Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Gebiet der Mental Health selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** sind gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung:

- eine Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 49 I und II des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW oder eine fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit gemäß § 3 ebd. und
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Heil-, Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem heilpädagogischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,3 VZÄ.
- Darüber hinaus wird die Eignung für den Studiengang über ein durch die Fachhochschule der Diakonie durchgeführtes Auswahlverfahren festgestellt.

In Abhängigkeit der zuvor abgeschlossenen Berufsausbildung findet eine pauschale Anrechnung von CP in unterschiedlichem Umfang statt. Dies erfolgt für die Absolvent:innen der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Heilpädagog:in an kooperierenden Instituten (vgl. dazu § 9) in Form eines Äquivalenzabgleichs, wobei 90 CP anerkannt werden. Absolvent:innen anderer Institute werden einer Einstufungsprüfung unterzogen. Eine Anrechnung von 75 CP können zudem Absolvent:innen von Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege anstreben. Sie benötigen dazu zusätzlich zwei Jahre Berufserfahrung und zwei einschlägige Weiterbildungen. Können sie dies nicht vorweisen, haben sie die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen vor Beginn des Studiums in speziell zugeschnitten Seminaren und einer begleiteten beruflichen Praxis beim Kooperationspartner ISEF zu erwerben.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** sind

- ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule in einem Pflegestudiengang oder anderen Studiengängen im Kontext der Gesundheitsfachberufe oder in einem vergleichbaren Studiengang oder ein Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule in einem fachlich eng verwandten Studiengang und
- Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), die durch einen schriftlichen Nachweis oder einen Einstufungstest belegt werden, und
- eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der psychiatrischen Pflege oder einem verwandten Tätigkeitsfeld.

Darüber hinaus wird eine aktuelle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld in wöchentlichen Mindestumfang von acht Stunden empfohlen. Zusätzlich kann die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verlangt werden. Bewerber:innen, deren Muttersprache nicht Deutsch

ist, müssen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH 2 oder ein äquivalentes Niveau nachweisen. Dies kann durch ein Zertifikat oder einen Einstufungstest geschehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** wird gemäß § 2 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) sowie gemäß § 23a ebd. die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf und die pauschale Anrechnung ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **weiterbildenden Masterstudiengangs „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** wird gemäß § 2 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 36 Module vorgesehen. Davon beinhalten die Module M1 bis M10 Kompetenzen, welche die Studierenden bereits in ihren Ausbildungen erworben haben, weshalb die CP für diese Module pauschal über einen Äquivalenzabgleich (bei Kooperationspartner:innen) oder durch eine Einstufungsprüfung angerechnet werden. Die Module M11 bis M19 beinhalten das Kerncurriculum der Heilpädagogik sowie die Bachelorarbeit und werden von allen Studierenden absolviert. Weitere sechs Module (jeweils 30 CP) belegen die Studierenden entweder im Schwerpunkt Beratung oder Management. Zusätzlich absolvieren Studierende, denen pauschal nur 75 CP angerechnet wurden, drei von fünf Wahlpflichtmodulen. Je nach Umfang der angerechneten Kompetenzen besuchen die Studierenden an der Hochschule also 15 oder 18 Module.

Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP (d.h. im Schnitt fünf CP pro Modul) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, bis auf M18 („Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln 1“) und HPMA4 („Rechnungswesen“), die sich über zwei Semester erstrecken.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenz, E-Learning, Praxisprojekt und Praxisreflexion) und Selbststudienzeit (Selbststudium und Praxisreflexion). Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen werden in den §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwanzig CP vergeben. Die Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen, mit Ausnahme von Modul 5 „Community Organizing“, das sich über drei Semester erstreckt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenz und asynchrones und synchrones E-Learning) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen werden in den §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden je nach Wahl des Schwerpunkts 18 bis 26 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 19 „Bachelor-Arbeit und Kolloquium“ zehn CP und für das begleitende Kolloquium ein CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Die Aufteilung in Kontaktzeit (Präsenz, synchrones und asynchrones E-Learning), Selbstlernzeit sowie Praxisreflexion/Praxisprojekt ist abhängig vom Umfang der angerechneten CP und des gewählten Schwerpunkts (MA = Management; BE = Beratung). Folgende Tabelle gibt einen Überblick:

	Start mit 90 CP Schwerpunkt MA	Start mit 90 CP Schwerpunkt BE	Start mit 75 CP Schwerpunkt MA	Start mit 75 CP Schwerpunkt BE
Anerkannt	2250	2250	1875	1875
Präsenzzeit	536	563	671	644
Selbstlernzeit	1157	1115	1296	1338
E-Learning	327	272	292	347
Praxisreflexion/Projekt	230	300	366	296
Arbeitsstunden Hochschule	2250	2250	2625	2625
Arbeitsstunden insgesamt	4500	4500	4500	4500

Tabelle 1: Workload in Stunden aufgeteilt nach Schwerpunkt und angerechneter CP (von der Hochschule hier als ‚Anerkannt‘ bezeichnet).

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** umfasst 120 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 8 „Masterthesis und Kolloquium“ 15 CP und für das begleitende Kolloquium fünf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 648 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 611 Stunden aufs E-Learning und 1.741 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 9 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

In § 7a ebd. ist die pauschale Anrechnung bzw. Anerkennung von 75 bis 90 CP für die Module eins bis zehn von erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildungen staatlich anerkannten Heilpädagog:innen, staatlich anerkannten Erzieher:innen und staatlich anerkannten

Heilerziehungspfleger:innen sowie vom Studium der Sonder- und Rehabilitationspädagogik oder verwandter Disziplinen geregelt.

Die Gleichwertigkeit der Kompetenzen ist bei den Kooperationspartner:innen in den Kooperationsverträgen dargestellt. Für Studierende, die Kompetenzen von anderen Institutionen zur Anrechnung bringen möchten, findet eine Einstufungsprüfung statt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den **weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“** in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 9 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9](#)

MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“** kooperiert die Hochschule mit dem Anna-Siemens-Berufskolleg in Herford, dem Berufskolleg Bethel in Bielefeld, dem Anne-Franck-Berufskolleg in Münster, dem Berufskolleg der Stiftung Ebenezer in Lemgo, dem Evangelischen Berufskolleg der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) in Wuppertal und dem Institut für Schule, Erziehungs- und Fachwissenschaften (ISEF) in Dortmund. Die Kooperationen haben das Ziel, eine Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Bildungswegen sozialer Berufe zu fördern.

In den Kooperationsverträgen werden Ausbildungen an den Instituten definiert, bei deren erfolgreicher Absolvierung eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 75 bis 90 CP auf die Module 1 bis 10 erfolgt. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar dargelegt. Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Die kooperierenden Institute verpflichten sich, die zur Anrechnung im Studiengang definierten Lerninhalte äquivalent zu den entsprechenden Modulen des Studiengangs zu gestalten und die gleichen Qualifikationsziele zu verfolgen. Zur Vermittlung der genannten Lerninhalte werden Lehrkräfte mit Hochschulabschlüssen in einschlägigen Fächern eingesetzt. Die Fachhochschule der Diakonie ist berechtigt, die Einhaltung der Vereinbarungen zu kontrollieren.

Darüber hinaus sind im Kooperationsvertrag mit dem ISEF auch Lehrveranstaltungen im Rahmen von 15 CP definiert, die Studieninteressierte und Studierende des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ für eine Nachqualifikation belegen können.

Es handelt sich bei den genannten Kooperationen nicht um außerhochschulische Bildungsträger, die Teile des Studiengangs im Auftrag der Hochschule durchführen, sondern um vertraglich geregelte Anrechnungsmodelle. Die Studierenden sind während ihrer Ausbildung bei den Kooperationspartner:innen sowie bei der Belegung von Kursen am ISEF nicht als Studierende der Fachhochschule der Diakonie eingeschrieben. Angesichts dessen werden die fachlich-inhaltlichen Kriterien unter § 12 und nicht unter § 19 beschrieben und bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ (vorher: „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Mentoring“) und der ersten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ finden die Gutachter:innen zwei gut funktionierende Studiengänge und zufriedene Studierende vor. Die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung beinhalten im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ eine stärkere Ausrichtung der Inhalte auf den Themenbereich Beratung; beim weiterbildenden Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ wurde die Entwicklung von Fragestellungen für die Masterarbeit in frühere Semester verlegt, um einen zügigeren Einstieg in das Anfertigen der Abschlussarbeit zu gewährleisten. Außerdem wurde der Abstand zwischen den Präsenzphasen verringert. Schwerpunkte der Begutachtung waren für beide Studiengänge die Studienerfolgsquote, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf, das Gleichstellungskonzept sowie die Verbindung von Hochschule und Praxisstellen als zwei Lernorte.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen Mängel fest und schlugen entsprechende Auflagen vor. Dies betraf die fehlende Workloaderhebung in den Lehrveranstaltungsevaluationen, die nicht aktuellen Angaben über Kooperationen und Anrechnungen auf der Website des Studiengangs „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ sowie die Zulassungsvoraussetzungen im Studiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ in Bezug auf die parallele ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit. Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife reichte die Hochschule entsprechende Unterlagen ein, so dass die Auflagenvorschläge entfallen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ qualifiziert gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Dienstleistungen für Menschen in jedem Lebensalter, die im Zuge von Beeinträchtigungen ihrer funktionellen Gesundheit (ICF) in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft gehindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Studierenden lernen, auf Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu entwickeln sowie die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen und systematisch zu evaluieren. Weiterhin erwerben die Studierenden je nach Wahl ihres Schwerpunkts entweder Kompetenzen im Bereich des Managements oder in Anleitungs- und Beratungsaufgaben.

Der Studiengang fördert neben fachlichen Kompetenzen auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und vermittelt Methodenkenntnisse. Die Studierenden werden angeregt, eine multiperspektivische Sichtweise einzuüben, ihre Urteilsbildung zu fördern, gesellschaftliche Widersprüche aufzudecken und sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen akademischen Wissens zu reflektieren. Ebenso erarbeiten sie sich eine reflektierte berufliche Identität und ein ethisch fundiertes Bewusstsein der verschiedenen Dimensionen von Inklusion und Exklusion. Zudem wird den Studierenden die Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen und die Bereitschaft zur Aktualisierung des professionellen Wissens nahegebracht, wie sie insbesondere im komplexen Arbeitsfeld des Sozial- und Gesundheitswesens notwendig ist.

Der Studiengang qualifiziert für die berufliche Praxis als Heilpädagog:in, die nach Angaben der Hochschule einen hohen Fachkräftebedarf aufweist. Hierbei sieht die Hochschule für die Absolvent:innen des Schwerpunkts Management, insbesondere Tätigkeiten im Bereich von Leitungsaufgaben der mittleren Managementebene und für die Absolvent:innen des Schwerpunkts Beratung Aufgaben im Bereich der Anleitung und Beratung. Hierbei kommen diakonische und karitative Unternehmen, Einrichtungen und Verbände in Deutschland und Europa als potenzielle Arbeitgeber:innen in Betracht. Die Studierenden werden aber auch auf eine Selbstständigkeit im Bereich der Heilpädagogik vorbereitet.

Aus Verbleibsstudien und Gesprächen mit Studierenden geht hervor, dass viele Studierende während oder nach dem Studium Leitungsfunktionen übernehmen. Weiterhin sind viele Absolvent:innen im Bereich Frühförderung oder Beratung tätig oder werden als Referent:innen in die Lehre eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Hauptgesellschafter der Fachhochschule der Diakonie fungieren die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, inwiefern eine fachliche Unabhängigkeit vom Gesellschafter in den Studiengängen besteht oder ob die Studierenden primär für die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel ausgebildet werden. Der regelmäßige und enge Kontakt zu den Einrichtungen der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel gebe gute Einblicke in Bedarfe der Praxis, so die Hochschule. Man agiere jedoch unabhängig von den von

Bodenschwingschen Stiftungen Bethel und Studierende werden nicht nur primär für diese ausgebildet. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Das Erreichen der Qualifikationsziele der Berufsbefähigung ist in den Augen der Gutachter:innen – vorbehaltlich einer positiven Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das zuständige Ministerium – sichergestellt. Die staatliche Anerkennung lag bisher vor und muss gemäß Sozialberufe-Anerkennungsgesetz NRW nun neu beantragt werden. Das Verfahren zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs wird gemäß § 7 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz NRW erst nach erfolgter Reakkreditierung abgeschlossen. Der positive Beschluss des zuständigen Ministeriums ist nachzureichen.

Die Modul Inhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ qualifiziert gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für heterogene Aufgaben in ambulanten und stationären Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung im In- und Ausland. Die Absolvent:innen sind in der Lage, zur Entwicklung zukunftsfähiger Versorgungssysteme beizutragen, und können eigenständige Forschungsprojekte durchführen. Der Studiengang vermittelt ein Verständnis für eine evidenzbasierte psychiatrische Versorgung und die Studierenden erlangen Einblicke in den internationalen Fachdiskurs.

Die Studierenden werden dazu befähigt, gemeinsam mit ihren Klient:innen angemessene und wissenschaftlich fundierte Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Sie kennen die notwendigen Prinzipien und Methoden zur Erhaltung der psychischen Gesundheit, können die Kompetenzen der Klient:innen und Angehörigen erkennen und aktivieren und sind in der Lage, Netzwerke zur Bereitstellung von Unterstützung, Dienstleistungen und anderen Ressourcen aufzubauen und zu fördern. Sie besitzen Wissen über psychische Krankheiten und Krankheitsmodelle, Primär-, Sekundär und Tertiärprävention innerhalb und außerhalb psychiatrischer Einrichtungen und der Behandlung und personenzentrierter Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen. Weiterhin erlangen die Studierenden strategisches sowie wirtschaftliches Wissen und können Führungskompetenzen und ethische Überlegungen im beruflichen Alltag miteinander kombinieren.

Neben Fachkenntnissen werden Methodenkenntnisse in den Methoden qualitativer und quantitativer empirischer Sozialforschung vermittelt.

Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Dimensionen psychischer Krankheit werden Kompetenzen in Bezug auf zivilgesellschaftliches Engagement entwickelt. Die Studierenden werden für

Stigmatisierungstendenzen sensibilisiert und erwerben Antistigmakompetenzen. Zur Persönlichkeitsentwicklung trägt weiterhin die Förderung von individuellen Gestaltungs- und Reflexionskompetenzen bei. Die Studierenden lernen, sich präzise und dem zeitlichen Rahmen sowie der Zielgruppe entsprechen auszudrücken. Weiterhin bringen sie Methoden für lebenslanges Lernen zur Anwendung.

Durch die Kombination verschiedener beruflicher Expertisen mit einem postgradualen wissenschaftlichen Studium leistet der Studiengang einen wesentlichen Beitrag zur Professionalisierung und Kompetenzsteigerung von Fachpersonen in der psychiatrischen Versorgung. Zum Verbleib der Absolvent:innen vgl. § 14.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Hauptgesellschafter der Fachhochschule der Diakonie fungieren die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, inwiefern eine fachliche Unabhängigkeit vom Gesellschafter in den Studiengängen besteht oder ob die Studierenden primär für die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel ausgebildet werden. Der regelmäßige und enge Kontakt zu den Einrichtungen der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel gebe gute Einblicke in Bedarfe der Praxis, so die Hochschule. Man agiere jedoch unabhängig von den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und Studierende werden nicht nur primär für diese ausgebildet. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Curricula werden mit einem Blended-Learning-Konzept umgesetzt, das neben Präsenzphasen ein Lernen in Gruppen und ein angeleitetes Selbststudium mit Online-Angeboten ermöglicht. Durch die Fixierung der Präsenzzeiten auf gleichbleibende Wochentage oder langfristig festgelegte Präsenzblöcke und das flexible Angebot von asynchronem E-Learning ist für die Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium angepasst an die aktuelle Lebenssituation zu organisieren.

Etwa 25 % des Workloads werden als Präsenzzeit in Seminaren und Tutorien erworben, wobei hier Lern- und Forschungsprozesse angestoßen, Arbeitsaufträge abgestimmt und Lernprozesse koordiniert werden. Die Präsenztage sind zwischen sieben und neun Stunden lang und werden didaktisch abwechslungsreich gestaltet. Zusätzlich können auch kürzere digitale Kontakteinheiten, die mit den Studierenden rechtzeitig im Voraus abgestimmt und die für Studierende, die nicht teilnehmen können, aufgezeichnet werden.

Weitere 25 % des Workloads werden in asynchronem E-Learning abgeleistet. Hierzu werden die Plattformen Moodle und TraiNex genutzt, in denen als Lerntools Foren, Videochats und Wikis zur Verfügung stehen und Gruppenarbeiten durchgeführt werden können. Des Weiteren finden sich hier Erklärvideos, Studienbriefe, Reader, Tests und Links zu multimedialen Inhalten, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte eingestellt werden. Die Hochschule rechnet die asynchrone E-Learning-Zeit der Kontaktzeit zu, mit der Begründung, dass es sich hierbei um organisierte Lernzeit handelt, die aktivierende und interaktive Tools, festgelegte Sozialformen und Kontakt zu den Lehrenden beinhaltet. Die E-Learning-Zeit unterscheidet sich auch strukturell und in Form der Materialien von der Selbstlernzeit; sie beinhaltet unter anderem interaktive Gamification-Elemente, in der für eine Freischaltung von weiterführenden Inhalten eine erfolgreiche Bearbeitung vorausgegangener Aufgaben notwendig ist, sowie selbst gestaltete Studienbriefe. Zudem schlägt sich die E-Learning-Zeit auf das Lehrdeputat der Lehrenden nieder. Die Hochschule verweist darüber hinaus auf die Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen in NRW vom 11.09.2021, laut derer „digital gestützte Lehre – in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung – vergleichbar der Präsenzlehre angerechnet werden“ kann.

Die restlichen 50 % des Workloads werden im Selbststudium abgeleistet. Die Strukturierung der Selbstlernzeiten ergibt sich aus der Bearbeitung von Studienbriefen, Literaturrecherche und dem Lesen wissenschaftlicher Artikel, Erarbeiten von Referaten und Hausarbeiten, Vorbereiten von Prüfungen.

Bei der Vermittlung von Inhalten und der Anbahnung von Kompetenzen greift die Hochschule auf aktivierende Lernformen zurück. Studierende eignen sich Lernstoff und Kompetenzen im Kontaktstudium individuell und in Lerngruppen an und können dabei individuelle Hintergründe und Praxiserfahrungen einbringen. Die Lehrenden sehen sich in der Rolle der Lernbegleiter:innen, die einen wertschätzenden Umgang mit den Studierenden pflegen und ihnen konstruktives Feedback geben.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welchen Stellenwert das Thema Spiritualität in den beiden Studiengängen habe und inwiefern die Studiengänge sich auch für konfessionslose Studierende eignen. Spiritualität sei in vielen Kontexten ein wichtiges Thema, so die Hochschule, beispielsweise im Recovery-Konzept. Es ist daher ein Anliegen des Studiengangs, diese Thematik zu behandeln und die Studierenden anzuregen, eine Haltung dazu zu entwickeln. Sie müssen dafür sensibilisiert werden, dass Spiritualität für ihre Klient:innen eine große Rolle spielen kann und sie sich professionell dazu verhalten müssen. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und erkennen einen differenzierten Umgang mit dem Themenfeld.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ kann in zwei Studienphasen aufgeteilt werden. Die erste Studienphase besteht aus den Modulen 1 bis 10, auf die Kompetenzen vorangegangener einschlägiger Ausbildungen angerechnet werden. Die zweite Studienphase (Studienabschnitt 2a) beginnt mit Modul 11 und im vierten Fachsemester und endet mit Modul 18 im siebten oder achten Semester (in Abhängigkeit der bereits angerechneten CP). Der Studienabschnitt enthält Heilpädagogik-Kernmodule, die von allen Studierenden besucht werden. Das vierte Semester dient insbesondere dazu, die heterogene Zielgruppe zu Beginn der zweiten Studienphase aufzufangen und den Prozess der akademischen Sozialisation anzustoßen. In Modul 11 werden bereits vorhandene heilpädagogische Kenntnisse und Kompetenzen Studierender aktualisiert, erweitert und kritisch reflektiert. Schwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit Theorien und Positionen der Inklusionsforschung unter

besonderer Berücksichtigung von Perspektiven und Erkenntnissen aus den Disability Studies in ihrer Relevanz für heilpädagogisches Denken und Handeln. Erste Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten werden gelegt und in die qualitative Sozialforschung eingeführt.

Modul 12 vermittelt Kenntnisse in den medizinischen und neurophysiologischen Grundlagen der Heilpädagogik. Modul 13 erschließt und erweitert das Wissen um internationale Diskurse und Konzepte der Heilpädagogik und deren gesellschaftliche und sozialpolitische Hintergründe im Einsatz in verschiedenen heilpädagogischen Handlungsfeldern. Im zweiten Semester setzen sich die Studierenden in Modul 14 mit der Heilpädagogik in ihren Bezügen zur allgemeinen Pädagogik auseinander. Modul 15 vermittelt ausgewählte theoretische Zugänge aus der Erziehungswissenschaft und den Disability Studies. Das dritte Semester beinhaltet mit Modul 16 und Modul 17 die Themenbereiche Sozialrecht und Diagnostik.

Modul 18 rundet den heilpädagogischen Kernbereich des Studiums ab, indem Fragen der Profession, Professionalitätstheorie und Identität aufgegriffen werden. Hier wird die Portfolio-Arbeit abgeschlossen. Bei der Portfolio-Arbeit handelt es sich um eine kontinuierliche Selbsterforschung der bisherigen eigenen Lerngeschichte, sowohl mit Blick auf die Entwicklung der Methodik des eigenen Lernens als auch mit Blick auf Kompetenzen der Sozialen Arbeit. Die Studierenden erhalten an ihrem ersten Präsenztage des Studiums Informationen zum Anfertigen des Portfolios. Am letzten Präsenztage jedes Moduls wird auf die Portfolio-Arbeit verwiesen und es werden Fragen beantwortet. Im Laufe des Studiums wird das Portfolio kontinuierlich ergänzt, sodass die Studierenden lernen, sowohl ihr Kompetenzniveau einzuschätzen, Erwartungen bezüglich ihres Kompetenzzuwachses zu formulieren sowie ihren tatsächlichen Kompetenzerwerb im Sinne eines Lerntagebuchs zu protokollieren und wahrzunehmen. Zugleich bildet die Portfolio-Arbeit eine Rückmeldeschleife für Lehrende, da im Sinne der Qualitätsprüfung und -sicherung Inhalte und Didaktik reflektiert werden.

Ab dem fünften Semester werden die Heilpädagogik-Kernmodule von den Modulen der Schwerpunkte Beratung und Management ergänzt (Studienphase 2b). Die Studierenden können zwischen beiden Schwerpunkten wählen und erwerben dann 30 CP in diesem Bereich. Im Schwerpunkt Beratung lernen die Studierenden unterschiedliche Formen der Beratung kennen und beschäftigen sich mit Mentoring und dem Themenbereich Praxisanleitung. Im Schwerpunkt Management besuchen die Studierenden Module zur Betriebswirtschaftslehre, zum Management, zum Rechnungswesen und zur Personalarbeit.

Studierende, denen Kompetenzen im Umfang von 90 CP auf den Studiengang angerechnet wurden, schreiben ihre Bachelorarbeit im siebten Semester und beenden damit das Studium. Studierende mit einer Anrechnung im Umfang von 75 CP belegen im siebten und achten Semester drei von fünf Wahlpflichtmodulen. Während alle das Modul HPWP1 „Unterstützte Kommunikation“ (5 CP) absolvieren, kann im Weiteren zwischen den Modulen HPWP2 „Entwicklung begleiten I“ (5 CP) sowie HPWP3 „Entwicklung begleiten II“ (5 CP) einerseits und HPM3 „Ästhetische Bildung in der heilpädagogischen/sozialberuflichen Kommunikation“ (5 CP) sowie WPM4 „Ästhetische Bildung in inklusiven Räumen“ (5 CP) andererseits gewählt werden. Diese Gruppe von Studierenden schließt das Studium im achten Semester mit der Erarbeitung der Bachelorarbeit ab.

Während der Studienphase 1 (Modul 1–10) sind in das Curriculum drei begleitete Praxisphasen mit insgesamt 540 Stunden entsprechend der Regelungen der APO-BK-Anlage E des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in NRW vorgesehen. Die für die Studienphase 2 vorausgesetzte einschlägige Berufstätigkeit (vgl. § 5) wird über Praxisprojekte, Praxisaufgaben und Praxisreflexion in die Module eingebunden. Die Reflexion beruflicher Praxis und der Theorie-Praxis-Transfer sind als kontinuierlicher Prozess Bestandteil des didaktischen Konzeptes und zentrales Thema im gesamten Studienverlauf. Hierfür sind in allen an der Hochschule absolvierten Modulen Arbeitsstunden hinterlegt, die der Praxisreflexion oder Praxisprojekten zugeordnet sind. Die Erfahrungen aus der Praxis geben Denkanstöße und werden wissenschaftlich hinterfragt, es werden aber auch eigene Projekte für die Praxis entwickelt und erprobt.

Durch die zur Zulassung vorausgesetzten einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 0,3 VZÄ erbringen die Studierenden die für die staatliche Anerkennung als

Heilpädagog:in notwendige Praxiszeit außerhalb des Studiums. Die beruflichen Erfahrungen werden mit der Portfolio-Arbeit in das Studium integriert und mit den theoretischen Studienanteilen durch Praxisreflexion und Praxisprojekte verbunden.

Das Blended-Learning-Konzept beinhaltet eine Blockwoche pro Semester und ein Blockwochenende (zwei bis drei Tage) pro Monat. Ein Präsenztage besteht aus neun Unterrichtsstunden.

Das Modulhandbuch sieht als Lernformen insbesondere Vorlesungen, seminaristische Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, Übungen, asynchrones und synchrones E-Learning, Selbstlernphasen mit Studienbriefen und Lernplattform, Vorträge sowie unterschiedliche praktische Übungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass auf die ersten zehn Module des Studiengangs Kompetenzen aus unterschiedlichen Ausbildungen angerechnet werden können. Dies sei, so die Hochschule, im Rahmen des Konzepts Offene Hochschule eine der Grundideen der Fachhochschule der Diakonie. Die Hochschule sieht ein Kernstück der von ihr dargebotenen akademischen Weiterbildung darin, eine qualitätsgesicherte Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zu gewährleisten. Die Hochschule stimmt die Inhalte der zur Anrechnung vorgesehenen Module mit den kooperierenden Einrichtungen ab, sodass die Qualifikationsziele, Inhalte und Niveau äquivalent sind. Dies ist auch vertraglich gesichert. In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule ein funktionierendes System entwickelt, um die Äquivalenz der angerechneten Kompetenzen sicherzustellen.

Bereits vor Studienbeginn werden die Studieninteressierten umfangreich beraten, um eine gute Passung von Erwartungen der Studierenden und Inhalte des Studiengangs vorzunehmen. Studierende, die ihre Ausbildung bei einem der kooperierenden Institute erworben haben, müssen für die Anrechnung ihrer Kompetenzen keine Einstufungsprüfung vornehmen. Alle anderen Studierenden legen am Ende des Moduls 11 eine Einstufungsprüfung ab. Das Modul 11 hat darüber hinaus die Funktion, die heterogene Studierendengruppe zu Beginn des Studiums auf einen gemeinsamen Wissensstand zu befördern. Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule geeignete Maßnahmen ergriffen, um trotz der heterogenen Studierendengruppe das Erreichen der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen praxisintegrierenden Studiengang, der neben dem Lernort Hochschule auch Praxiseinrichtungen als Lernorte heranzieht. Die Studierenden müssen dazu als Zulassungsvoraussetzung eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 0,3 VZÄ vorweisen. Beide Lernorte sind mit Arbeitsaufträgen miteinander verbunden und die Praxiszeiten werden kreditiert, wie aus dem Modulhandbuch hervorgeht. Die Gutachter:innen erkundigen sich, wer die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen übernimmt. Die Hochschule weist darauf hin, dass es sich um bereits bestehende berufliche Tätigkeiten der Studierenden handelt und in diesen Arbeitsverhältnissen keine Praxisanleitung vorhanden ist. Einige der Studierenden seien auch selbstständig tätig, sodass keine andere Person als Praxisanleitung in Frage komme. Die von einer Praxisanleitung für gewöhnlich praktizierten Aufgaben der Begleitung und Überwachung der Arbeitsaufträge übernehmen die Modulverantwortlichen der Hochschule. Die Studierenden erhalten konkrete Arbeits- oder Beobachtungsaufträge für die Praxis, deren Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen der Hochschule besprochen werden. Darüber hinaus wird ein Portfolio geführt, in dem ebenfalls die Praxiserfahrungen und -reflexionen dokumentiert werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ergibt der Einbezug eines Lernorts in der Praxis Sinn und es bietet sich dafür an, die bereits bestehenden einschlägigen Berufsverhältnisse der Studierenden zu nutzen. Dadurch wird das Studium für berufs begleitende Studierende umsetzbar und gleichzeitig kann ein positiver Effekt aus der Berufstätigkeit gewonnen werden. Die Betreuung vonseiten der Hochschule ist nach Einschätzung der Gutachter:innen intensiv und ausreichend, um die Studierenden gut zu begleiten und die Umsetzung der geforderten Praxisprojekte zu gewährleisten.

Weiterhin erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Erwerb von wissenschaftlichen Kompetenzen und Forschungsmethoden im Verlauf des Studiums. Die Hochschule verweist auf Modul 11, das mit einem Umfang von 12 CP diesem Thema gleich zu Beginn viel Bedeutung

einräumt. Die Studierenden erhalten in dem Modul eine Einführung in die Sozialforschung und lernen, Studien zu rezipieren und kritisch zu hinterfragen. Als Prüfungsleistung fertigen die Studierenden eine Hausarbeit an. Die Gutachter:innen halten die im Studiengang vorgenommene wissenschaftliche Befähigung für ausreichend.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in insgesamt acht Module. Im ersten Semester widmet sich das Studium zunächst den Metakonstrukten Recovery, Spiritualität sowie Politik, Recht und Ethik und setzt diese zu Mental Health in Beziehung. Zudem vertiefen die Studierende ihre Kenntnisse der quantitativen Forschung und beschäftigen sich insbesondere auch mit der englischsprachigen Forschungslandschaft. Das zweite und dritte Semester vertieft die Forschungskompetenzen im Bereich der qualitativen Methoden; darüber hinaus werden Gesundheits- und Krankheitskonzeptionen kritisch erörtert und die Studierenden erlernen Organisations-, Steuerungs- und Gestaltungskompetenzen in komplexen Systemen. Im dritten und vierten Semester vermittelt der Studiengang die Grundlagen der Systemtheorie. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der systemischen Beratung bei psychischen Krankheiten sowie in der Steuerung sozialer Dienstleistungen in psychiatrischen Settings, ebenfalls unter systemischen Gesichtspunkten. Nicht zuletzt wird im vierten und fünften Semester eine vertiefte Expertise in psychischen Störungen und damit einhergehende Versorgungsanforderungen in Bezug auf verschiedene Lebensphasen erlangt. Zudem werden mittels einer Forschungswerkstatt im fünften Semester Fertigkeiten in der Konzeption und Vorbereitung einer empirischen Arbeit vermittelt. Die Studierenden schließen das Studium im sechsten Semester mit der selbstständigen Erarbeitung einer Forschungsarbeit ab.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Community Mental Health“ sieht keine Praxisphase vor. Studierende bringen jedoch ihre Erfahrungen aus der dem Studium vorausgehenden Erwerbstätigkeit ein.

Das Modulhandbuch sieht als Lehr- Lernformen insbesondere Vorlesungen, Gruppenarbeiten, Seminare, Werkstattarbeit sowie Online-Aufgaben auf der Moodle-Plattform vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als eine der Zulassungsbedingungen zum Studiengang wird eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von mindestens acht Wochenarbeitsstunden vorausgesetzt. Die Gutachter:innen fragen nach dem Grund für diese Forderung, da sich im Modulhandbuch nicht zeigt, dass die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit ins Studium integriert wird. Die Hochschule legt dar, dass eine parallele Praxiserfahrung den Studierenden die Themen der Praxis näherbringt und deshalb als nützlich für den Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums angesehen wird. Die Leistung im Ehrenamt oder an der Arbeitsstelle wird allerdings nicht kreditiert und ist damit nicht Teil des Studiums. Die Gutachter:innen können die Begründung für die Zulassungsvoraussetzung nachvollziehen. Da es sich jedoch bei der parallelen Praxis nicht um einen für das Studium genutzten Lernort handelt, halten die Gutachter:innen die Verpflichtung zu einer ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit nicht für zielführend. Ausreichend Praxiserfahrung bringen die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen bereits durch die aufgrund des weiterbildenden

Charakters des Studiengangs vorausgesetzte mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung mit. Die Hochschule folgt dem Vorschlag der Gutachter:innen und reicht im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung eine überarbeitete Prüfungsordnung ein. Aus dieser geht hervor, dass eine parallele ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeit nun nicht mehr vorausgesetzt, sondern nur noch empfohlen wird. Die Gutachter:innen zeigen sich mit dieser Überarbeitung zufrieden.

Als Abschlussarbeit ist eine empirische Forschungsarbeit gefordert. Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern die Themen von den Arbeitgeber:innen der Studierenden vorgegeben werden. Nach Aussage der Hochschule handelt es sich bei den Themen der Masterarbeit um Themen, welche die Studierenden in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Praxis lokalisieren. Jedoch werden diese von den Studierenden selbst erarbeitet und dann den Arbeitgeber:innen kommuniziert.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über eine:n Beauftragte:n für internationale Beziehungen, der:die für die Koordination der Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen und ökumenischen Partner:innen sowie für die Organisation von Auslandspraktika verantwortlich ist. Darüber hinaus erhalten Studierende, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten, Informationen von der Praktikumsbetreuung. Die Hochschule hat hierfür Kontakte zu Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, beispielsweise in der Schweiz, in Großbritannien, Finnland. Über Brot für die Welt bzw. die Vereinte evangelische Mission (VEM) sind auch Praktika in Ländern Afrikas und Asiens möglich.

Ein traditionelles Auslandssemester ist für berufsbegleitende Studierende aufgrund ihrer beruflichen und familiären Verpflichtungen kaum möglich. Alternativ bieten sich für diese Studierenden kürzere Auslandspraktika von wenigen Wochen an. Aus den beiden Studiengängen „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ und „Community Mental Health“ wurde dies jedoch bisher selten genutzt, weil die Studierenden bereits in sehr verantwortungsvollen Positionen arbeiten oder selbstständig sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da fast alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Eine Ausnahme stellen Modul 18 („Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln 1“) und HPMA4 („Rechnungswesen“) des Schwerpunkts Management dar, das sich über zwei Semester erstreckt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben

wurden, werden gemäß § 7 Abs. 9 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Eine Ausnahme stellt das Modul 5 „Community Organizing“ dar, das sich über drei Semester erstreckt. Die Hochschule begründet dies damit, dass die einzelnen Teile des Moduls sowohl aufeinander aufbauen als auch mit den Inhalten der jeweiligen Semester korrespondieren. Die Streckung über drei Semester ermöglicht eine organisatorische Verschränkung mit dem Masterstudiengang „Organisationsentwicklung“, sodass die Studierenden von den vielseitigen Praxiserfahrungen erheblich profitieren können.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 9 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Berufungen von Professuren verfügt die Hochschule über eine Berufungsordnung. Für die Auswahl und Lehre der Lehrbeauftragten ist der:die Prorektor:in zuständig. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation sind die Nähe zur aktuellen Berufspraxis und Erfahrungen in der Lehre wichtige Aspekte zur Auswahl. In Fragen des Blended Learning werden die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten durch den:die für das IT gestützte Lernen verantwortliche:n Medienpädagog:in unterstützt.

In regelmäßigen Abständen finden Workshops für die Lehrenden statt. Lehrbeauftragte werden vor ihrer Beschäftigung hinsichtlich ihrer Methodenkompetenz befragt und dann individuell beraten und im Umgang mit den Lehrplattformen unterstützt. Überdies werden die Kosten für externe Seminare durch die Hochschule übernommen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort wird das Thema der Nachwuchsförderung erörtert. Die Hochschule legt dar, dass ein Teil der Lehrbeauftragten aus den eigenen Absolvent:innen rekrutiert wird und dass wissenschaftliche Mitarbeiter:innen zur Promotion motiviert werden. Gleichzeitig betont sie aber, dass der Schwerpunkt der Hochschule auf Studiengängen im Bachelorbereich liege. Es werde daher aktuell kein eigenständiges Promotionsrecht angestrebt.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass Workshops für Lehrende zu unterschiedlichen Themen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Sie sind für Angestellte sowie Lehrbeauftragte fakultativ. Je nach Thema des Workshops nimmt nach Angaben der Hochschule etwa ein Drittel bis die Hälfte der Lehrbeauftragten an den Weiterbildungen teil. Die Gutachter:innen schätzen diese Möglichkeiten der Weiterbildungen und empfehlen der Hochschule, eine systematische Erhebung der Teilnehmer:innenzahlen durchzuführen.

Darüber hinaus erkennen die Gutachter:innen, dass die einzelnen Module von mehreren Lehrenden durchgeführt werden und erkundigen sich, wie die Abstimmung der Lehr- und Prüfungsinhalte abläuft. Die Hochschule legt zunächst dar, dass die Idee hinter diesem Vorgehen auf den Einbezug dezidierter Expert:innen in den einzelnen Bereichen abzielt. Die modulverantwortliche Professor:in identifiziert die in dem Modul vermittelten Themen und die dafür benötigten Expert:innen. Die Abstimmung von Inhalten und Prüfungsthemen zwischen den Lehrenden eines Moduls wird durch die geringe Größe der Hochschule begünstigt. Neben informalem Austausch wird auch in den Fachgruppen über die Module gesprochen und gemeinsam an den Inhalten gearbeitet. Den Studierenden wird zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und der Einbezug der einzelnen Inhalte des Moduls transparent gemacht. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und sehen, dass die Lehrenden ein funktionierendes System der Abstimmung entwickelt haben. Die Diskussion wendet sich nun dem Themenbereich der Betriebswirtschaftslehre zu, für dessen Lehre nur eine professorale Lehrkraft zur Verfügung steht. Die Gutachter:innen fragen nach dem Risikomanagement für einen eventuellen Ausfall dieser Person. Nach Angaben der Hochschule gibt es aktuell zwei Lehrbeauftragte für diesen Bereich, die im Falle eines personalen Ausfalls umfangreichere Lehraufträge übernehmen können. In den Augen der Gutachter:innen ist damit ausreichendes Personal für den Bereich der Betriebswirtschaftslehre vorhanden.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass als Lehrbeauftragte auch Expert:innen in eigener Sache eingesetzt werden. Sie sehen dies als wichtiges Vorgehen, um paternalistische Strukturen aufzubrechen und sprechen der Hochschule dafür ihr ausdrückliches Lob aus.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ und im Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Dargestellt sind die Module exklusive der Wahlpflichtmodule der Vertiefung Beratung (WM1 und WM2), da bei diesen aus dem gesamten Wahlmodulkatalog der Hochschule ausgewählt werden kann. Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre

Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Matrix beinhaltet die Module ab Modul 11, da für die Module 1 bis 10 eine pauschale Anrechnung erfolgt.

Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 40 SWS der Präsenzlehre 73 % (29 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 27 % (11 SWS) der Präsenzlehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 54 % (21,6 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte bei den Workshops für Lehrende eine systematische Erhebung der Teilnehmer:innenzahlen durchführen.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, während eine Professur derzeit unbesetzt ist. Es handelt sich dabei um eine Professur für Gesundheitswissenschaften, für die aktuell im Berufungsverfahren Probevorlesungen stattfinden (Stand: April 2022). Die hauptamtlichen Lehrenden decken von den im Studiengang zu erbringenden 26 SWS 83 % (21,5 SWS) ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 17 % (4,5 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:35. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 79 % (20,5 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte bei den Workshops für Lehrende eine systematische Erhebung der Teilnehmer:innenzahlen durchführen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Fachhochschule der Diakonie ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Bereichen IT (0,5 VZÄ), Studierendensekretariat und Stundenplan (2 VZÄ), Rektoratssekretariat und Prüfungsamt (2 VZÄ) sowie Bibliothek (1,64 VZÄ) beschäftigt. Die Administration der E-Learning-Plattform und die Beratung der Studierenden zu technischen Fragen kann durch die Stellen im Bereich IT und Studierendensekretariat geleistet werden.

Im Gebäude Groß-Bethel befinden sich die Büroräume der Dozent:innen, die Verwaltungsbüros, das AStA-Büro, die IT-Administration, sechs Hörsäle (40 Personen), fünf Kleingruppenräume (zwölf Personen), Aufenthaltsräume und Küchen sowie eine Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätze. Diese sind mit festen PCs und Kopiermöglichkeiten ausgestattet.

Alle Räume sind mit Beamer ausgestattet. Die großen Lehrräume sind zusätzlich mit Audioanlagen, Headsets und Mikrofonen ausgestattet. Für hybride Veranstaltungen stehen diverse Raummikros und Webcams zur Verfügung. Zusätzlich ist in einem Seminarraum technisch eingerichtet, um live-Streaming und Aufzeichnungen zu ermöglichen. Bereitstehen zudem folgende technische Gerätschaften: Greenscreen, Videokamera, 4K Kamera und Mikrofone für Podcast Produktionen.

In unmittelbarer Nähe der Fachhochschule der Diakonie stehen der Hochschule insgesamt drei Hörsäle, 15 Seminarräume, sechs Kleingruppenräume und ein Festsaal im Haus Nazareth, im Haus der Stille, im Lydiaheim und im Assapheum zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek, die aus einer Zusammenlegung der hochschuleigenen Bibliothek mit der Zentralen Bibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel entstanden ist. Die Bibliothek verfügt zurzeit über etwa 23.500 Medien und 30 E-Books. Hier finden sich studentische Arbeitsplätze sowie Kopiermöglichkeiten. Durch eine VPN-Anbindung können die Studierenden auch von außerhalb der Hochschule auf den elektronischen Literatur- und Zeitschriftenbestand zugreifen.

Nicht vorhandene Medien können als Fernleihe kostenfrei bestellt werden. Daneben besteht für Studierende die Möglichkeit, die Bibliothek des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel kostenlos zu nutzen, die sich ebenfalls im Haus befindet. Die Schwerpunktfächer sind Theologie und Management.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind von Montag bis Mittwoch von 10:00 bis 17:30 Uhr, Donnerstag bis Freitag von 10:00 bis 18:00 Uhr. Nach Absprache sind zusätzliche Öffnungszeiten, beispielsweise am Samstag, möglich.

Software wie Webex, Alfaview, Moodle, H5P, Camtasia, Filmora, Audacity wird für die Lehre regelmäßig genutzt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort wird die Ausstattung der Bibliothek besprochen. Die Hochschule stellt dar, dass sowohl Studierende als auch Lehrende über Datenbanken Zugriff auf Literaturbestände haben. Anstatt fester Abonnements ist es für die Fachhochschule der Diakonie wirtschaftlicher, einzelne benötigte Volltexte bei Bedarf einzukaufen. Dazu wird bei den Mitarbeiter:innen der Bibliothek ein Antrag gestellt, die sich umgehend um die Beschaffung der Volltexte kümmern. Der Volltext wird kostenfrei innerhalb einer Woche entweder digital zur Verfügung gestellt oder ausgedruckt per Post versandt. Überdies besteht auch die Option der Fernleihe. Nach Ansicht der Gutachter:innen hat die Hochschule ein gutes System entwickelt, um Lehrende und Studierende mit der benötigten Literatur zu versorgen.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung (Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Bei Modulen mit zwei möglichen Prüfungsformen wird die Auswahl durch die modulverantwortliche Lehrkraft gemeinsam mit den Studierenden getroffen, im Modulablaufplan dokumentiert und den Studierenden zu Beginn über den Moodle-Kursraum zugänglich gemacht.

Auf die Module M1 bis M10 werden Kompetenzen, welche die Studierenden bereits in ihren Ausbildungen erworben haben, angerechnet, weshalb keine entsprechenden Prüfungen an der Hochschule abgelegt werden. Im Kerncurriculum Heilpädagogik werden zwei Hausarbeiten und ein Essay geschrieben, ein Portfolio erstellt, in zwei Modulen stehen eine Hausarbeit oder eine Klausur zur Auswahl. In Modul 13 „Internationale Konzepte der Heilpädagogik“ wird entweder eine Posterpräsentation oder eine Hausarbeit als Prüfungsleistungen abgeleistet. Es wird ein Kolloquium durchgeführt und die Studierenden fertigen ihre Bachelorarbeit an und absolvieren ein dazugehöriges Kolloquium.

Im Schwerpunkt Management werden drei Klausuren und eine Hausarbeit geschrieben, in weiteren Modulen stehen in einem Modul entweder eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur, in einem anderen Modul entweder ein Kurzreferat oder eine mündliche Prüfung zur Auswahl.

Im Schwerpunkt Beratung werden zweimal entweder eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung absolviert sowie in einem Modul ein Essay geschrieben. Zudem beinhaltet der Schwerpunkt zwei Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden zwischen Coaching, Mediation, Familienberatung, Organisationsentwicklung, Case Management und Karrieremanagement wählen können. Die Prüfungsleistungen orientieren sich an den gewählten Lehrveranstaltungen, der Wahlmodulkatalog gibt nähere Auskunft darüber.

Für Studierende, denen nur Kompetenzen im Umfang von 75 CP angerechnet wurde, belegen außerdem noch drei aus fünf Wahlpflichtmodulen. Hier stehen in zwei Lehrveranstaltungen ein Referat oder eine Hausarbeit zur Auswahl, in einem weiteren Modul gibt es die Wahl zwischen einer mündlichen Prüfung und einem Praxisbericht. Ferner werden zwei Praxisprojekte durchgeführt.

Die Prüfungslast verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Semester:

Semester	Prüfungen (Anrechnung 75 CP)		Prüfungen (Anrechnung 90 CP)	
	Management	Beratung	Management	Beratung
4.	3	3	3	3
5.	4	4	4	5
6.	4	4	4	4
7.	4	4	5	4
8.	4	4	./.	./.

Tabelle 2: Prüfungen aufgeteilt nach Schwerpunkt und angerechneter CP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In mehreren Modulen liegen zwei Prüfungsformen zur Auswahl vor. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters die Modulverantwortlichen gemeinsam mit den Studierenden entscheiden, welche der zur Auswahl stehenden Prüfungsformen in dem Modul absolviert werden soll. Die festgelegte Prüfungsform gilt dann für alle Studierenden des Moduls.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung (Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Mental Health“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Im Studiengang werden insgesamt neun Prüfungen durchgeführt: Die Studierenden schreiben eine Klausur, eine Hausarbeit, eine Fallanalyse und ein Forschungsproposal. Zudem absolvieren sie eine mündliche Prüfung, verfassen eine Masterarbeit und leisten ein dazugehöriges Masterarbeitskolloquium ab. In zwei Modulen besteht die Auswahl zwischen den Prüfungsformen Referat und Hausarbeit. Bei Modulen mit zwei möglichen Prüfungsformen wird die Auswahl durch die modulverantwortliche Lehrkraft gemeinsam mit den Studierenden getroffen, im Modulablaufplan dokumentiert und den Studierenden zu Beginn über den Moodle-Kursraum zugänglich gemacht.

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden eine Prüfung, im zweiten Semester zwei Prüfungen, im dritten und vierten Semester jeweils eine Prüfung und im fünften und sechsten Semester jeweils zwei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In mehreren Modulen liegen zwei Prüfungsformen zur Auswahl vor. Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters die Modulverantwortlichen gemeinsam mit den Studierenden entscheiden, welche der zur Auswahl stehenden Prüfungsformen in dem Modul absolviert werden soll. Die festgelegte Prüfungsform gilt dann für alle Studierenden des Moduls.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studienverlauf sind drei studiengangspezifische Beratungen durch die Lehrenden des Studiengangs vorgesehen: Vor Beginn des Studiums werden die Studienbewerber:innen in Bezug auf die Wahl des Studiengangs, mögliche Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie Stipendien beraten und es werden Ziele formuliert. In der Mitte des Studiums findet ein Gespräch über die Studienorganisation, den Theorie-Praxis-Transfer und eine Überprüfung der Zielformulierungen für das Studium statt. Nach Abschluss des Bachelor-Kolloquiums findet eine Auswertung des persönlichen Studienprozesses und der Zielformulierungen statt und ein gemeinsamer Ausblick auf die Kontinuität von Lernprozessen. Überdies bietet die Hochschule überfachliche Beratung zum Studium an sowie spezifische Beratung durch die Genderbeauftragte und durch eine:n Teilhabebeauftragte:n. Auf psychosoziale Belastungen wird durch eine:n Hochschulseelsorger:in eingegangen.

Alle Informationen zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit sind auf der Website der Fachhochschule der Diakonie einsehbar. Ebenso sind hier die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Lehrenden gelistet. Es besteht die Absprache, dass E-Mails der Studierenden innerhalb von 48 Stunden beantwortet werden.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden zwei Jahre im Voraus geplant und den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Aktuelle Modulablaufpläne sind in Moodle einsehbar. Ein aktueller digitaler Stundenplan steht auf der Plattform Trainex zur Verfügung. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen werden bei der Planung vermieden, genauso wie Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen. Lediglich bei den Wahlmodulen aus dem Gesamtangebot der Hochschule (relevant für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“) können Überschneidungen auftreten.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Gespräch vor Ort zeigen sich die Studierenden der beiden Studiengänge sehr zufrieden mit der Hochschule. Sie loben insbesondere die enge Betreuung und Begleitung durch die Lehrenden und den hohen Praxisbezug ihrer Studiengänge. Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf wird von den Studierenden generell als gut bewertet und die Kombination beider Lernorte als Bereicherung erlebt. Die Lehrenden gehen auf die Bedarfe der Studierenden ein und finden individuelle Lösungen für Probleme. Die Blended-Learning-Struktur und die dadurch entstehende Flexibilität werden von den Studierenden begrüßt. In den Augen der Gutachter:innen bemüht sich die Hochschule um Maßnahmen, welche die Studierbarkeit des Studiengangs trotz Berufstätigkeit gewährleisten. Sie schätzen das Engagement der Hochschule und nehmen zur Kenntnis, dass die Strukturen einer kleinen Hochschule in diesem Bereich sehr förderlich wirken.

Nach Angaben der Teilnehmer:innen in der Studierendenrunde sind nicht wenige der in den Studiengängen immatrikulierten Studierenden neben ihrem Studium in Vollzeit berufstätig. Auch wenn die Hochschule sehr flexibel auf berufliche Verpflichtungen reagiert, führe dies zu einer hohen Belastung und mitunter zu einer Verlängerung der Studienzeit. Aus der Darstellung des Studiengangs auf der Website der Hochschule geht hervor, dass die Hochschule zu einer Reduktion der Arbeitszeit rät, eine Vollzeitbeschäftigung aber nicht kategorisch ausschließt. In den Augen der Gutachter:innen könnte dies bei den Studierenden falsche Erwartungen wecken. Das Gutachter:innengremium empfiehlt der Hochschule, den Studierenden den Belastungsgrad des Studiums sowohl in den Beratungsgesprächen als auch auf der Website der Studiengänge zu verdeutlichen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, inwiefern die Studierenden für die Aufwendung der Studiengebühren Unterstützung erhalten können. Es gebe die Möglichkeit, für die Zahlung der Studiengebühren aus dem hochschuleigenen Notfallfonds einen Zuschuss zu beantragen, so die Hochschule. Zudem können die Studierenden einen Antrag auf Stundung der Gebühren stellen, sodass eine Streckung der Studiengebühren über einen längeren Zeitraum eintritt. Insbesondere von letzter Option machen die Studierenden häufig Gebrauch. Ebenfalls ist es möglich, bei Ablauf der Regelstudienzeit einen Antrag auf Senkung der Studiengebühren zu stellen. Diese betragen für die verbleibende Studienzeit nur noch 100 Euro monatlich. Des Weiteren weiß die Hochschule zu berichten, dass etwa ein Drittel der Studierenden von ihren Arbeitgeber:innen finanziell in hohem Maße unterstützt werden. Neben diesen Möglichkeiten der Finanzierung verfügt die Hochschule auch über eine Stipendienberatung. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist die Hochschule gut informiert über die Situation der Studierenden und hat Maßnahmen etabliert, diese zu unterstützen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat zwei Studienverlaufspläne eingereicht, aus denen die Module pro Semester sowohl in den Kernfächern als auch in den zwei Vertiefungsschwerpunkten und die vergebenen CP hervorgehen. Die Studienverlaufspläne richten sich danach, ob Kompetenzen im Umfang von 75 CP oder 90 CP angerechnet wurden. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ ist so konzipiert, dass alle Module von einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 26 CP erworben. Die Modulprüfungen finden je nach Prüfungsform modulbegleitend oder am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den Lehrevaluationen nicht abgefragt. Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurde die Frage der Lehrveranstaltungsevaluation hinzugefügt (s.u.).

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 17 Abs. 2 ebd. einmal wiederholt werden.

Der Präsenzunterricht findet in einer Blockwoche pro Semester und an einem Blockwochenende (zwei bis drei Tage) pro Monat statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben der Empfehlung zur transparenten Kommunikation des Belastungsgrads des Studiums (siehe studiengangübergreifende Bewertung) sieht das Gutachter:innengremium es als notwendig an, dass eine kontinuierliche Erhebung zur Angemessenheit des Workloads durchgeführt wird. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Hochschule die überarbeitete Lehrveranstaltungsevaluation sowie das überarbeitete QM-Handbuch ein. Aus den Dokumenten geht hervor, dass der Workload der Veranstaltungen nun abgefragt wird.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollte der Belastungsgrad des Studiums sowohl in den Beratungsgesprächen als auch auf der Website der Studiengänge verdeutlicht werden.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Präsenztage je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrenden der Module hervorgehen. Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Community Mental Health“ ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von einem bis zwei Semestern zu absolvieren sind. Eine Ausnahme stellt das Modul 5 „Community Organizing“ dar, das sich über drei Semester

erstreckt. Die Hochschule begründet dies damit, dass die einzelnen Teile des Moduls sowohl aufeinander aufbauen als auch mit den Inhalten der jeweiligen Semester korrespondieren. Die Streckung über drei Semester ermöglicht eine organisatorische Verschränkung mit dem Masterstudiengang „Organisationsentwicklung“, sodass die Studierenden von den vielseitigen Praxiserfahrungen erheblich profitieren können.

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den Lehrevaluationen nicht abgefragt. Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurde die Frage der Lehrveranstaltungsevaluation hinzugefügt (s.u.).

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 17 Abs. 2 ebd. einmal wiederholt werden.

Pro Semester werden 13 bis 16 Präsenztage veranstaltet, die etwa alle sechs Wochen stattfinden. Die Unterrichtszeiten gestalten sich folgendermaßen: Anreisetag: 10:00-18:30 Uhr, Zwischentag: 9:00-17:30 Uhr, Abreisetag: 8:30-17:00 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben der Empfehlung zur transparenten Kommunikation des Belastungsgrads des Studiums (siehe studiengangübergreifende Bewertung) sieht das Gutachter:innengremium es als notwendig an, dass eine kontinuierliche Erhebung zur Angemessenheit des Workloads durchgeführt wird. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Hochschule die überarbeitete Lehrveranstaltungsevaluation sowie das überarbeitete QM-Handbuch ein. Aus den Dokumenten geht hervor, dass der Workload der Veranstaltungen nun abgefragt wird.

Vor Ort wird über die Präsenzphase des Studiengangs gesprochen. Die Hochschule legt dar, dass früher Präsenzwochen im Abstand von drei Monaten durchgeführt wurden. Die Studierenden meldeten jedoch zurück, dass die Zeit zwischen den einzelnen Präsenzphasen zu lang sei und die Studierbarkeit beeinträchtige, da sie zwischenzeitlich den Kontakt zum Studium verlören. Stattdessen wurden kürzere und regelmäßige Kontaktzeiten eingeführt: Alle sechs Wochen finden drei bis vier Präsenztage statt, die entweder von Mittwoch bis Samstag oder Donnerstag bis Samstag durchgeführt werden. Die Gutachter:innen nehmen die Anpassung positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollte der Belastungsgrad des Studiums sowohl in den Beratungsgesprächen als auch auf der Website der Studiengänge verdeutlicht werden.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind als Blended-Learning-Studiengänge konzipiert, bei dem festgelegte Präsenztage mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert werden. Das didaktische Konzept sieht vor, das E-Learning insbesondere für den Wissenserwerb zu nutzen. Hierfür werden

vielfältige Medien wie etwa Videos, Podcasts, Gaming-Elemente und Selbstüberprüfungen eingesetzt. Während der Präsenzzeiten vor Ort wird das Gelernte diskutiert und angewendet (vgl. auch § 12 Abs. 1 Curriculum).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ handelt es sich um einen berufsintegrierenden Bachelorstudiengang. Durch die in den Zulassungsvoraussetzungen festgelegte einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 0,3 VZÄ und den in den Modulen angelegten Theorie-Praxis-Transfer können zwei Lernorte genutzt werden. Das Erlernte wird in der Praxis durch Praxisprojekte erprobt und durch Praxisreflexionen wissenschaftlich hinterfragt.

Pro Semester werden zwischen 18 und 26 CP und zwischen drei und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei. Als Präsenzzeiten sind eine Blockwoche pro Semester und ein Blockwochenende (zwei bis drei Tage) pro Monat vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit einer Blockwoche pro Semester und einem Blockwochenende pro Monat in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind dafür geeignet, ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen. Die Nutzung zweier Lernorte in einem praxisintegrierenden Konzept wird als fruchtbar wahrgenommen. Die Betreuung der Studierenden bei Arbeits- und Beobachtungsaufträgen am Arbeitsplatz wird nach Ansicht der Gutachter:innen durch die Hochschule in ausreichendem Maße gewährleistet.

Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus sehr gut betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt. Die Gutachter:innen hatten im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Gelegenheit, ein beispielhaftes Modul auf der Lernplattform Moodle einzusehen. In ihren Augen sind die eingesetzten Lernmittel gut gewählt und die Inhalte didaktisch angemessen für die digitale Lehre aufbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang „Community Mental Health“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengang. Die Zulassungsvoraussetzungen legen eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit fest. Die dadurch vorhandene Praxiserfahrung wird in den Inhalten des Studiengangs aufgegriffen.

Pro Semester werden 20 CP und zwischen einer und zwei Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei. Als Präsenzzeiten sind zwischen 13 und 16 Tage vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit einer drei- bis viertägigen Blockveranstaltung (Mittwoch bis Samstag; Donnerstag bis Samstag) alle sechs Wochen in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind dafür geeignet, ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen.

Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus sehr gut betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt. Die Gutachter:innen hatten im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Gelegenheit, ein beispielhaftes Modul auf der Lernplattform Moodle einzusehen. In ihren Augen sind die eingesetzten Lernmittel gut gewählt und die Inhalte didaktisch angemessen für die digitale Lehre aufbereitet.

Die in den Zulassungsvoraussetzungen formulierte einjährige einschlägige Berufstätigkeit wird nach Ansicht der Gutachter:innen im Curriculum aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studienbriefe und weitere Materialien des E-Learnings werden jedes Semester durch die Modulverantwortlichen auf ihre Aktualität geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Lehrende nehmen durch Tagungen und Publikationen am Fachdiskurs teil und lassen dies auch in ihre Lehre einfließen. Darüber hinaus existieren auch internationale Zusammenarbeiten in Forschungsprojekten. Zur Aktualisierung des Curriculums werden regelmäßige Reflexionssitzungen und Workshops sowohl mit den Studierenden als auch mit beteiligten Gesellschafter:innen und Kooperationen durchgeführt. So können Berührungspunkte, Schnittmengen und mögliche Widersprüche zwischen den Inhalten des Studiums und den Inhalten der Berufspraxis identifiziert und diskutiert werden. Zusätzlich werden vertiefend didaktische, inhaltliche und organisatorische Themen auf regelmäßig stattfindenden Klausurtagen mit dem gesamten Lehrkörper erarbeitet. Im Bereich des E-Learnings greifen die fortwährende Weiterentwicklung und Personalschulungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Heilpädagogik. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Lehrenden sind in Forschungsprojekte involviert, die sie auch in ihre Lehrveranstaltungen einbringen. Internationale Forschungsergebnisse werden rezipiert und in die Lehre integriert. Damit der internationale Diskurs in den Studiengang integriert werden kann, werden bei den Studierenden Englischkenntnisse vorausgesetzt und sie werden an englischsprachige Fachliteratur herangeführt. Zur Aktualisierung des Curriculums werden regelmäßige Reflexionssitzungen und Workshops sowohl mit den Studierenden als auch mit beteiligten Gesellschafter:innen und Kooperationen durchgeführt. So können Berührungspunkte, Schnittmengen und mögliche Widersprüche zwischen den Inhalten des Studiums und den Inhalten der Berufspraxis identifiziert und diskutiert werden. Zusätzlich werden vertiefend didaktische, inhaltliche und organisatorische Themen auf regelmäßig stattfindenden Klausurtagen mit dem gesamten Lehrkörper erarbeitet. Im Bereich des E-Learnings greifen die fortwährende Weiterentwicklung und Personalschulungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich Mental Health. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verwendet ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der European Foundation for Quality Management.

Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang werden semesterweise mittels einer Online-Befragung evaluiert und so die Studierenden aktiv in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Es werden der Erwerb von Fach-, Methoden- und Personalkompetenz sowie die Organisation der Lehrveranstaltung abgefragt. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den

Lehrevaluationen nicht abgefragt. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Studierenden rückgemeldet und mit ihnen diskutiert. Auf der Hochschulkonferenz werden die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen besprochen, welche auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht werden. Weiterhin treten die Verantwortlichen des Studiengangs in diesem Format in Kontakt mit den Studierendenvertreter:innen in Bezug auf organisatorische Aspekte des Lehrangebots, sodass Probleme identifiziert und Maßnahmen abgeleitet werden können.

Zusätzlich werden alle zwei Jahre Evaluationen durchgeführt, die Fragen nach der Belastung durch und Zufriedenheit mit dem Studium, dem Service des Studierendensekretariats, der Handhabung der Lernplattform und dem E-Learning-Angebot, der Betreuung durch die Lehrkräfte, der Zusammenarbeit in den Lerngruppen, der räumlichen Ausstattung und der Zusammenarbeit mit Kooperationseinrichtungen beinhalten. Auch diese Ergebnisse werden auf der Hochschulkonferenz besprochen sowie auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Die Abstimmung von Studienzielen und Lehrangeboten wird durch strukturierte Zielgespräche mit den Studierenden zur Aufnahme, zur Mitte und zu Abschluss des Studiums überprüft und so auf eine Passung von beruflichen Zielvorstellungen und Studieninhalten vorgenommen.

Durch Absolvent:innenverbleibstudien werden die Alumni systematisch in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Hierdurch werden Berufswege und langfristige Rückmeldungen erfasst und für die Studienorganisation nutzbar gemacht.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in der aktuellen Lehrevaluation keine Erhebung des Workloads beinhaltet ist. Aus ihrer Sicht ist kontinuierlich zu überprüfen, ob der veranschlagte Workload in den einzelnen Modulen angemessen ist oder angepasst werden muss. Eine Frage zur Angemessenheit des Workloads ist daher zu ergänzen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule die überarbeitete Lehrveranstaltungsevaluation sowie das aktualisierte QM-Handbuch ein, aus denen hervorgeht, dass eine Workloaderhebung nun in den Fragenkatalog der Lehrveranstaltungsevaluation integriert ist. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ und im Masterstudiengang „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ eingesetzt. Es wird eine Empfehlung zur Datenerhebung in Bezug auf die Teilnehmer:innenzahlen an den Personalworkshops ausgesprochen (vgl. § 12 Abs. 2).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ zur Anwendung.

Bei den Evaluationen und Studiengangskonferenzen wurde eine Zufriedenheit mit dem Studiengang wahrgenommen, sodass nur kleine Veränderungen vorgenommen wurden. Es wurden die Inhalte im Modulhandbuch aktualisiert, reflektiert und etwas modifiziert. Der Studiengang wurde umbenannt in Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung. Der bisher vorhandene Bereich des Mentoring ist weiterhin in einem kleineren Umfang von 5 CP vorhanden. Die Veränderungen nach der ersten Reakkreditierung mit der Verankerung eines Rechtsmoduls und dem Fokus auf professioneller Identität unter Praxisanleitung hat sich hinsichtlich der

Praxisbedarfe nach rechtlichen Kompetenzen bewährt. Im Zuge der aktuellen Reakkreditierung wurde das Studiengangskonzept mit Studierenden und Kooperationspartner:innen diskutiert.

Eine 2020 durchgeführte Alumnibefragung zeigte eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang und eine positive Gehaltsveränderung nach Abschluss des Studiums.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start im Sommersemester 2016 bei 54,17 % und mit dem Start im Sommersemester 2018 bei 56 %. Die Notenverteilung liegt ausschließlich im guten und sehr guten Bereich. Als Gründe für die lange Regelstudienzeit gibt die Hochschule die spezifische Lebenssituation berufs begleitender Studierender an. Durch berufliche Belastung, insbesondere auch durch berufliche Aufstiege während des Studiums und dementsprechender Einarbeitungszeiten, aber auch durch familiäre Verpflichtungen liege der Fokus dieser Studierenden nicht darauf, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Viele belegen auch zusätzliche Wahlmodule, um für speziell für ihre Arbeitssituation relevante Kompetenzen zu erwerben. Die Hochschule unterstützt die Studierenden dadurch, dass die Studiengebühren nach Abschluss der Regelstudienzeit auf Antrag signifikant reduziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass die thematische Umgestaltung des Studiengangs auf Rückmeldungen der Studierenden sowie auf der Wahrnehmung der Hochschule beruhen, dass die Beratungskompetenzen auf dem Arbeitsmarkt besonders positiv aufgenommen wurden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Gründen für die geringe Studienerfolgsquote der letzten Kohorten. Dass knapp die Hälfte der Studierenden ihr Studium erst nach mindestens drei Semestern nach der Regelstudienzeit abschließen, führt die Hochschule auf außerhochschulische Faktoren zurück. Dies seien insbesondere die Arbeitsbelastung, Pflege von Kindern und Angehörigen sowie auch die Tatsache, dass nicht alle Studierenden Deutsch als Muttersprache aufweisen und dies das Studium verlangsamt. Da die Hochschule im Sinne des Konzepts der Offenen Hochschule ihre Zielgruppe in berufsbegleitend Studierenden sieht, sind die außerhochschulischen Faktoren, die diese Zielgruppe begleiten, nicht zu vermeiden. In den Aufnahmegesprächen wird auf eine gute Passung zum Studiengang geachtet, sodass die Abbruchquote bei 0 % liegt. Die geringe Studienerfolgsquote der letzten Kohorte ist auch den pandemiebedingten Belastungen an den Arbeitsstellen und im Studium geschuldet. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Hochschule der besonderen Situation der Studierenden Rechnung trägt. Sie zeigt sich bemüht, Daten zu erheben und – wo möglich – entsprechende Maßnahmen abzuleiten. In diesem Kontext und auch in Anbetracht der positiven Rückmeldungen der Studierenden zur Studierbarkeit und lösungsorientierten Begleitung durch die Hochschule nehmen die Gutachter:innen die Studienerfolgsquote als unproblematisch wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Masterstudiengang „Community Mental Health“ zur Anwendung.

Aus dem Evaluationsbericht geht eine hohe Zufriedenheit mit dem Studium und mit der überwiegenden Mehrheit der Module hervor. Es zeigte sich, dass die unterschiedlichen Forschungsvorkenntnisse der heterogenen Gruppe im Modul 2 zu Problemen führten, weswegen die Inhalte angepasst wurden und insbesondere das Entwickeln eigener Forschungsfragen thematisiert wird. Das Modul 5 und das Thema Organisation wurden gestärkt und die Module mit dem Masterstudiengang „Organisationsentwicklung“ verknüpft. Zur Bearbeitung der Abschlussarbeit werden

begleitende Online-Workshops angeboten, in denen die Studierenden Fragen klären und ihre Themen und Methoden diskutieren können.

Zudem empfanden die Studierenden die Abstände zwischen den einzelnen Präsenzphasen als zu lang, weshalb diese umstrukturiert wurden. Die Präsenztage (zwischen 13 und 16 pro Semester) werden nun in drei- bis viertägigen Blöcken (Mittwoch bis Samstag bzw. Donnerstag bis Samstag) alle vier Wochen durchgeführt. Zudem wurden für die Zeiten zwischen den Präsenzblöcken vermehrt Gruppenlernaufgaben eingesetzt, für die den Studierenden ein eigener virtueller Arbeitsraum eingerichtet wurde. Auch die Häufung der Prüfungsleistungen am Semesterende wurde als belastend wahrgenommen, sodass inzwischen Themen für Referate und Hausarbeiten sehr früh im Semester vergeben werden. Die Studierenden können nun die Arbeit an den Prüfungsleistungen selbstständig entzerren.

Als Studienmotivation gehen aus der Evaluation zwei Gründe hervor: Entweder erhoffen sich die Studierenden von dem Masterabschluss bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder sie befinden sich bereits in einer beruflichen Position, die eine Qualifikation auf Masterniveau erfordert, und nutzen das Studium zur begleitenden Qualifikation. Die Analyse des Absolvent:innenverbleibs zeigt dementsprechend, dass viele Absolvent:innen auch nach dem Abschluss in den vorhandenen Positionen verbleibt, da sie bereits in der aktuellen Arbeitsstelle die erworbenen Kompetenzen benötigen.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start im Wintersemester 2016/2017 bei 52,88 % und mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei 11,11 %. Die Notenverteilung liegt ausschließlich im guten und sehr guten Bereich. Die Hochschule sieht als Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit die Berufstätigkeit der Studierenden und die Verknüpfung der Masterarbeit mit den Themen der beruflichen Praxis. Die Studierenden befänden sich überwiegend in verantwortlichen beruflichen Situationen. In der Verknüpfung der Masterarbeit mit den Themen der beruflichen Praxis treten oftmals Verzögerungen auf, die sich nicht steuern lassen. Über die Regelstudienzeit hinaus finden regelmäßig Forschungswerkstätten statt, in denen das Fortschreiten der Masterthesis begleitet und angeleitet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studienerfolgsquote in den Jahrgängen 2016/2017 und 2017/2018 niedrig ist und erkundigen sich danach, welche Maßnahmen unternommen wurden, um diese zu verbessern. Die Hochschule verweist zunächst auf die besondere Situation der Studierenden, die in der Regel bereits eine verantwortungsvolle berufliche Position innehaben und deren Kapazitäten für das Studium daher begrenzt sind. Da als Abschlussarbeit eine empirische Forschungsarbeit gefordert wird, ergeben sich auch aufgrund der Datenerhebung mitunter große Verzögerungen. Neben diesen zwei Gründen konnte die Hochschule bisher erkennen, dass die Erstellung der Masterarbeit und die damit verbundene Themenfindung bereits in den ersten Semestern des Masterstudiums adressiert werden muss. Diese Veränderung wurde im Zuge der Reakkreditierung vorgenommen. Zusätzlich werden die Studierenden mit Forschungswerkstätten begleitet und können diese auch über die Regelstudienzeit hinaus besuchen, um kontinuierliche Unterstützung zu erhalten. Die Abbruchquote in der Kohorte aus dem Wintersemester 2016/2017 war mit 40 % sehr hoch. Man habe erkannt, dass die Beratung vor Beginn des Studiums nicht ausreichend war und viele Studierenden in den ersten Semestern zu der Einsicht kamen, dass ihre Erwartungen nicht mit dem Studiengang übereinstimmen. Die Beratung vor Studienbeginn wurde intensiviert, sodass im darauffolgenden Jahrgang die Abbruchquote nur bei 3 % liegt. Die trotzdem geringe Studienerfolgsquote ist auch den pandemiebedingten Belastungen an den Arbeitsstellen und im Studium geschuldet. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Hochschule der besonderen Situation der Studierenden Rechnung trägt. Sie zeigt sich bemüht, Daten zu erheben und wirkungsvolle Maßnahmen abzuleiten. Insbesondere die frühe Thematisierung der Masterarbeit wird von den Gutachter:innen lobend hervorgehoben. In diesem Kontext und auch in Anbetracht der positiven Rückmeldungen der Studierenden zur

Studierbarkeit und lösungsorientierten Begleitung durch die Hochschule nehmen die Gutachter:innen die Studienerfolgsquote als unproblematisch wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Es liegt ein Gleichstellungsprogramm vor, das die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen aller Statusgruppen an der Hochschule sichert. Dies geht mit einer Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen einher, unter Einbezug von Gender Mainstreaming. Eine Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchsetzung des Gleichstellungsprogramms und berichtet über Maßnahmen und Fortschritte. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Meldung von sexueller Belästigung. Ein entsprechendes Schutzkonzept vor Gewalt und sexueller Belästigung wird zurzeit entwickelt.

Der Hochschule ist bewusst, dass in der Studierendenschaft überproportional viele Frauen vertreten sind, genauso wie in den Praxisfeldern, weist jedoch darauf hin, dass die Führungspositionen nach wie vor meist männlich besetzt sind. Daher versucht die Hochschule in Studiengängen mit einem geringen männlichen Anteil (beispielsweise im Themenbereich Beratung) unter den Studierenden an einer Erhöhung der Quote männlicher Studenten gearbeitet, in Studiengängen zur Vermittlung von Management- und Leitungsaufgaben wird Wert auf einen hohen Frauenanteil gelegt. Die Themen Gender und Diversity sind Querschnittsthemen, die in allen Studiengängen berücksichtigt werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu gewährleisten, fördert die Hochschule hochschuleigene Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Das Verhältnis Männer zu Frauen im Lehrkörper ist zurzeit, einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, 50 % zu 50 %, bei den Studierenden 63 % zu 37 %. Bei der Stellenbesetzung werden Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 17 Abs. 7 beider Studien- und Prüfungsordnungen beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden auf Antrag bei entsprechender Eignung bevorzugt ins Studium aufgenommen. Eine Informationsbroschüre für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung liegt vor. Beratung der betroffenen Studierenden und Überwachung der Gewährung von Nachteilsausgleichsregelungen durch die Hochschule obliegt sowohl dem:der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen als auch den entsprechenden studentischen Vertreter:innen speziell für diese Fragestellungen.

Studiengangübergreifende Bewertung

In den Gesprächen vor Ort werden die Angebote für Studierende mit Kindern thematisiert. Die Hochschule betont hier, dass es ihr besonders darum gehe, individuelle Lösungen für die einzelnen Fälle zu finden, um so passgenau auf die Bedürfnisse der Studierenden eingehen zu können. Die Studierenden können ihre Kinder nach Absprache mit in die Lehrveranstaltungen bringen und es gibt in den Räumlichkeiten der Hochschule Möglichkeiten zum Stillen und Wickeln. Studierende, die nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, werden im Sinne einer hybriden Veranstaltung digital zugeschaltet. Die Studierenden bestätigen die Bemühungen der Hochschule, ein erfolgreiches Studieren mit Kindern zu ermöglichen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Gleichstellungsprogramm mit seiner Darstellung von bipolaren Geschlechtern veraltet ist und erkundigen sich nach den Absichten der Hochschule, dies zeitnah zu aktualisieren. Die Hochschule weist darauf hin, dass der Auftrag der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit auch ministerial als Frauenförderung gesehen und dies in der Hochschule auch so umgesetzt wird. Darüber hinaus sei eine Überarbeitung des Geschlechterprogramms noch in diesem Jahr vorgesehen. Aus Sicht der Gutachter:innen schließen sich eine dezidierte Frauenförderung und ein im aktuellen Genderdiskurs verortetes Gleichstellungsprogramm nicht aus. Sie empfehlen der Hochschule, dies zeitnah zu überarbeiten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte das Gleichstellungsprogramm zeitnah überarbeiten und dabei den aktuellen Fachdiskurs der Genderstudies beachten.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte das Gleichstellungsprogramm zeitnah überarbeiten und dabei den aktuellen Fachdiskurs der Genderstudies beachten.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtung fand als Bündelverfahren der Studiengänge „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ (B.A.) und „Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde“ (M.A.) statt.
- Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ wurde von der Hochschule zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens als ‚berufsbegleitend‘ eingereicht, jedoch stellte sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Merkmale des Studiengangs einem berufsintegrierenden Studiengang entsprechen. In diesem Bericht wird er daher berufsintegrierend genannt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik.
- Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Dokumente eingereicht. Die Gutachter:innen haben diese zur Kenntnis genommen und sehen einige ihrer Auflagenvorschläge damit als abgegolten.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Gudrun Faller, Hochschule für Gesundheit Bochum

Prof.in Dr. Jessica Köpcke, MSB Medical School Berlin

Prof. Dr. Gregor Renner, Katholische Hochschule Freiburg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover GmbH

c) Studierende:r

Franziska Armbruster, Evangelische Hochschule Darmstadt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Heilpädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022											
SS 2021	nicht gestartet										
WS 2020/2021											
SS 2020	24	20	noch in RLZ			noch in RLZ			noch in RLZ		
WS 2019/2020											
SS 2019 ¹⁾	nicht gestartet										
WS 2018/2019											
SS 2018	23	20	12	11	52%	1	1	4%	0	0	0,00%
WS 2017/2018											
SS 2017	nicht gestartet										
WS 2016/2017											
SS 2016	24	20	10	10	42%	2	2	8%	1	1	4,17%
WS 2015/2016											
SS 2015	nicht gestartet										
Insgesamt	71	60			0%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Heilpädagogik

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	mit Auszeichnung	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	1,0 - 1,2	1,3 - 1,5	> 1,6 ≤ 2,5	> 2,6 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021			1			
WS 2020/2021		1				
SS 2020	6	3	2			
WS 2019/2020						
SS 2019 ¹⁾						
WS 2018/2019	1	1				
SS 2018	2	5	3			
WS 2017/2018						
SS 2017		1				
WS 2016/2017	2	4	6			
SS 2016	1		1			
WS 2015/2016		1				
Insgesamt						

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Heilpädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022					
SS 2021	nicht gestartet				
WS 2020/2021					
SS 2020	noch in RLZ	noch in RLZ	noch in RLZ	noch in RLZ	
WS 2019/2020					
SS 2019 ¹⁾	nicht gestartet				
WS 2018/2019					
SS 2018	15	2	2	6	23
WS 2017/2018					
SS 2017	nicht gestartet				
WS 2016/2017					
SS 2016	15	2	0	7	24
WS 2015/2016					
SS 2015	nicht gestartet				

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Community Mental Health

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Hilfsspalte Absolventen Gesamt
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
WS 2021/2022	nicht gestartet											
SS 2021												
WS 2020/2021	9	6	noch in RSZ			noch in RSZ			noch in RSZ			
SS 2020												
WS 2019/2020	9	6	noch in RSZ			noch in RSZ			noch in RSZ			
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019	nicht gestartet											
SS 2018												
WS 2017/2018	9	5	0	0	0%	0	0	0%	1	1	11,11%	1
SS 2017												
WS 2016/2017	17	10	6	3	35%	2	1	12%	1	0	5,88%	9
Insgesamt	44	27			0%			0%			0,00%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Community Mental Health

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	mit Auszeichnung	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	1,0 - 1,2	1,3 - 1,5	> 1,6 ≤ 2,5	> 2,6 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021		1				
WS 2020/2021			1			
SS 2020						
WS 2019/2020			1			
SS 2019 ¹⁾	1	6				
WS 2018/2019						
SS 2018						
WS 2017/2018						
SS 2017						
WS 2016/2017						
SS 2016						
WS 2015/2016						
Insgesamt						

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Community Mental Health

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	nicht gestartet				
SS 2021					
WS 2020/2021	noch in RSZ				9
SS 2020					
WS 2019/2020	noch in RSZ				9
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019	nicht gestartet				
SS 2018					
WS 2017/2018	1	0	1	7	9
SS 2017					
WS 2016/2017	14	2	1	2	17

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung und Qualitätsbeauftragte, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01: Studiengang 01: Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.

Erstakkreditiert am:	Von 23.09.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2014 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

Studiengang 02: Community Mental Health – Psychische Gesundheit in der Gemeinde, M.A.

Erstakkreditiert am:	Von 10.12.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)